

Satzung

Verein zur Förderung der Psychoonkologie und zur Unterstützung Krebskranker und deren Angehörigen in psychischer und psychosozialer Hinsicht „Kraft zum Leben e.V.“

Präambel

Die Mitglieder des Vereines vereint die Überzeugung, dass die psychische Stabilität und die geistige Gesundheit Krebskranker und deren Angehöriger essentiell für einen möglichst positiven Verlauf der Krankheit sind. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen Patienten, Angehörigen und in der Onkologischen und Psychoonkologischen Therapie handelnden Personen und Institutionen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kraft zum Leben“ und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen, c/o Munckelstr. 27, 45879 Gelsenkirchen

§2 Zweck

Der Verein mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die psychische und psychosoziale Unterstützung von Krebskranken und deren Angehörige.
2. Die Beratung von in der Krebstherapie involvierten Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken im Hinblick auf die Verbesserung deren Kompetenz in psychischen und psychosozialen Aspekten bei der Krebstherapie.
3. Die Förderung der Weiterbildung des in der Krebstherapie involvierten Personals im Hinblick auf psychische und psychosoziale Aspekte.
4. Die Förderung wissenschaftlicher Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Psychoonkologie.
5. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
6. Die Organisation und Förderung von Treffen Krebskranker und deren Angehörigen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

8. Durch das Wirken des Vereins sollen keine Aufgaben übernommen werden, die originäre Aufgaben der in der Krebstherapie involvierten Ärzte und Krankenhäuser sind, vielmehr soll der Verein diese beraten und unterstützen, wie diese ihr Angebot mit Blick auf psychoonkologische Aspekte verbessern und erweitern können.
9. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung einer Plattform zum Informationsaustausch, durch die Organisation von Treffen von Patienten und deren Angehörigen, durch Workshops und sukzessiven Ausbaus eines psychoonkologischen Netzwerkes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

Der Verein ist eine Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit läuft bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Vorstands.
2. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bestellen. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
4. Vor dem Wahlgang beschließt die Mitgliederversammlung über die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich unter anderem die Formalien zur Einladung zu einer Vorstandssitzung und deren Protokollierung ergeben. In der Geschäftsordnung ist zu regeln, wie die Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen erfolgt (z. B. per E-Mail). Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
7. Die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss/im Rahmen der Geschäftsordnung.
8. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam.
9. Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand benennt einen Beirat. Er hat die Aufgabe: Die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in sozialen und medizinischen Fragen zu beraten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Arbeitsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der zwei Revisionsmitglieder: Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Revision in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist von den Organen umfassend Auskunft zu erteilen. Von der Revision ist ein Prüfbericht zu erstellen, den sie in der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Darin muss sie mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft hat und ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Den entsprechenden Antrag hat die Revision in der Mitgliederversammlung zu stellen.
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
- Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung (gem. § 41 BGB) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein (Emmaus-Hospiz, Gelsenkirchen), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gelsenkirchen, den 13.02.2019

Gelsenkirchen, den 10.07.2019

(Tag der Gründungsversammlung)

(Tag der fortgesetzten Gründungsversammlung)

Gelsenkirchen, den 27.10.2021

(Tag der Mitgliederversammlung mit Beschluss über Satzungsänderung)

J. E. Holte

Jürgard Reber

Susan Schmidt